

DAS NEUE TÜRKISCHE HANDELSGESETZBUCH

*Das Leben als türkischer Kaufmann hat sich
ab dem 1. Juli 2012 grundlegend verändert*

Zahlen zur aktuellen Wirtschaftskraft der Türkei I

- Hälfte der Bevölkerung von 75 Millionen unter dem 30. Lebensalter
- 500.000 Universitätsabsolventen jährlich von 172 Hochschulen mit guten Fremdsprachenkenntnissen
- Wirtschaftsgröße auf Platz 17 in der Welt
- Mit durchschnittlich 6,7 % höchstes Wirtschaftswachstum unter den 34 Mitgliedsstaaten der OECD (alle G8-Staaten sind auch Mitglied in der OECD)
- Im Jahre 2012 Platz 13 für Attraktivität von ausländischen Direktinvestitionen auf der Welt

Zahlen zur aktuellen Wirtschaftskraft der Türkei II

- 1923 bis 2002 (79 Jahre) 15 Milliarden, 2003 bis 2011 (9 Jahre) 110 Milliarden ausländische Direktinvestitionen
- Starke Steigerung in den letzten Jahren: 8,4 Milliarden 2009, 9,0 Milliarden 2010
- Über 329 % Gesamtsteigerung des Exportvolumens von 36,1 Milliarden 2002 auf 135 Milliarden 2011
- Allerdings: starkes Außenhandelsdefizit (5,9 Milliarden im Januar 2012) und kreditfinanziertes Konsumverhalten

Zahlen zur aktuellen Wirtschaftskraft der Türkei III

- Jährliche Produktion von 1 Million Fahrzeugen (unter den 27 EU-Staaten Platz 1 bei Kleinfahrzeugen, Platz 2 bei Reisebussen)
- Platz 10 bei der Produktion von Stahl auf der Welt, Platz 2 in der EU
- In den ersten 225 weltgrößten Baufirmen sind 31 türkische Gesellschaften, damit auf Platz 2 der Bauwirtschaft in der Welt
- Platz 4 bei der Produktion von Zement in der Welt
- 2002 bis 2011 Wachstum der Mobiltelefonnutzer von 23 auf 65 Millionen (75 Millionen Bevölkerung!)

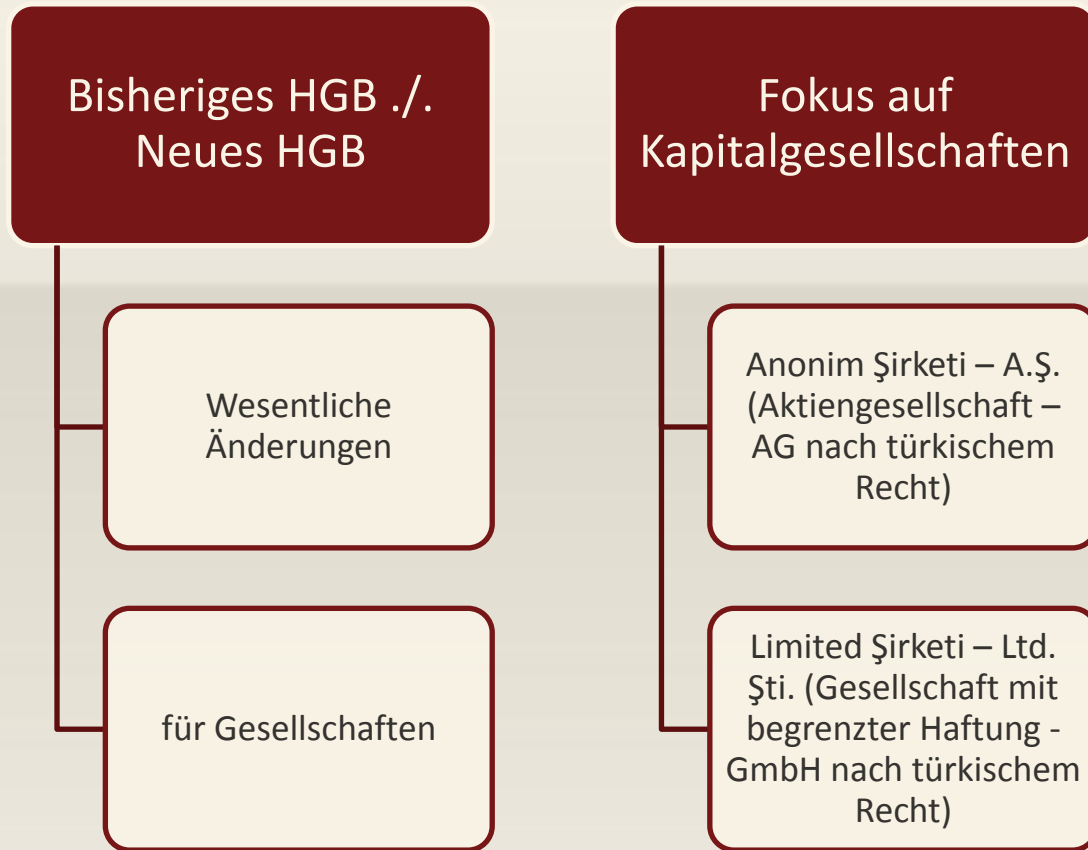
Zahlen zur aktuellen Wirtschaftskraft der Türkei IV

- Wachstum der Kreditkartennutzer von 2002 bis 2011 von 16 auf 51 Millionen (Ausdruck starken Konsumverhaltens)
- Wachstum der Internetnutzer von 2002 bis 2011 von 5 auf 50 Millionen
- 10.000,00 USDollar Pro-Kopf-Einkommen jährlich, Platz 62 von 181 auf der Welt (Vergleich zu Deutschland, Platz 20 auf der Welt: 42.000,00 USDollar)
- BSP 735 Milliarden USDollar im Jahre 2010 (Platz 17 auf der Welt)

Zahlen zur aktuellen Wirtschaftskraft der Türkei V

- Bedeutender Energiepass zwischen Nahem Osten, Russland und EU
- In der Landwirtschaft: Platz 1 bei der Produktion und dem Export von Haselnüssen und Aprikosen auf der Welt, Platz 1 bei der Produktion und Export von Baumwolle in der EU
- Mit 30 Millionen Touristen 2011 Platz 6 als begehrtestes Urlaubsziel auf der Welt
- Günstige Bedingungen für Unternehmensgründungen

Vortragsinhalt



Kurioses: beispielhafte „Regelung“ außerhalb der Kapitalgesellschaften

Nachricht der „Hürriyet“ vom 14.01.2012 zur Reform des türkischen Handelsgesetzbuches:

- „... Auf Fernreisen werden riechende Lebensmittel wie Eier, Zwiebeln, Pide und Lahmacun nicht mehr verzehrt; in den Reisebussen werden lebende Tiere wie Hühner und Hähne nicht mehr transportiert.“

Quelle:

<http://www.hurriyet.com.tr/ekonomi/16762959.asp>

- Gesetzestext neues türkisches Handelsgesetzbuch (Regelungen zur Personenbeförderung Art. 906 ff.):
<http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k6102.html>

1

Allgemeines

2

A. Ş. (AG nach türkischem Recht)

3

Ltd. Şti. (GmbH nach türk. Recht)

Historie

- Bis 1923 Osmanisches Reich – wesentliche Rechtsgrundlagen: Koran (sunnitischer Islam)
- Nach Gründung der Republik Türkei im Jahre 1923 HGB nach französischem Vorbild
- Spätere Revision des türkischen HGB führt zu dem bis 30.06.2012 geltenden Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1957 nach dem Vorbild des schweizerischen Obligationenrechts

Reformbedarf

- Erweiterung der Konventionen zur Transparenz bei Rechnungslegung, Prüfung und Haftung der Firmen
- EU-Annäherung
- Harmonisierung mit den neuen Gesetzen sowie dem türkischen Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu), Strafgesetzbuch (Türk Ceza Kanunu) und bestimmten Regelungen des Vollstreckungs- und Insolvenzrechts
- Modernisierung unter Einbeziehung der Publizitätswirkung des Internets und der Kommunikationsmöglichkeiten der elektronischen Medien

Chronologie

- das neue türkische HGB („Türk Ticaret Kanunu - TTK“) ist am 01.07.2012 in Kraft getreten

Ausnahmen:

- die im Zusammenhang mit der Aufsicht von Aktiengesellschaften stehenden Vorschriften (Art. 397 und 406 TTK) treten am 01.01.2013 in Kraft
- die Vorschriften in Zusammenhang mit der Publizitätspflicht auf eigenen Internetseiten treten am 01.07.2013 in Kraft

Technische Innovationen

- Kapitalgesellschaften sind verpflichtet Internetseiten einzurichten, auf der wesentliche Daten wie die Nennung der Gesellschafter und die Offenlegung der Unternehmenszahlen zu erfolgen hat
- die Einberufung der Generalversammlung ist nun via E-Mail mit elektronischer Signatur möglich
- Abstimmungen sind nun auch via elektronischer Unterschrift möglich
- das Handelsregister wird digitalisiert
- Rechnungs- und Bestätigungsschreiben können nun digital erstellt und aufbewahrt werden

Anonim Şirketi (A. Ş .) – Aktiengesellschaft nach türkischem Recht

Bisheriges TTK	Neues TTK
Art. 277: Für die Errichtung einer Aktiengesellschaft sind mindestens fünf Aktionäre erforderlich.	Art. 338: Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist auch durch eine Person möglich. Unschädlich ist auch, wenn Aktionäre nachträglich wegfallen. Nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen kann die Gesellschaft auch durch einen Teilhaber weiterbestehen.
Mindestens 50.000,00 TL	Mindestens 50.000,00 TL
Bisher keine Regelung.	Bei Aktiengesellschaften ohne Börsengang mit eingetragendem Kapitalsystem beträgt das Mindestkapital 100.000,00 TL.

Gründungsunterlagen

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Auch bisher bei Eintragung im Handelsregister vorzulegen:

Der Gesellschaftsvertrag; die amtlichen Formulare für die Eintragung in das Handelsregister; Unterlagen zur Feststellung der Identität der Gesellschafter; sonstige Formulare.

Neues TTK

Art. 336 enthält nun eine explizite Kodifizierung der im Rahmen der Unternehmensgründung erforderlichen Belege

Gesellschaftsvertrag

Deklaration der Gründer

Valuationsgutachten

andere in Zusammenhang mit der Gründung stehende Vereinbarungen

Gutachten zur Aufsichtsperson einzelner Geschäfte

amtlichen Formulare für die Eintragung in das Handelsregister

die Belege sind beim Handelsregister einzureichen und beim Unternehmen 5 Jahre aufzubewahren

Besondere Umstände im Rahmen der Gründung

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 287 – Vor der Eintragung ist die Einzahlung des Kapitals nicht zwingend. Die Einzahlung des Kapitals hat zu dem nach der Gesellschaftssatzung oder durch den Vorstand festgesetzten Datum zu erfolgen.</p>	<p>Einzahlung des Kapitals</p> <p>Artikel 344: Vor Eintragung sind mindestens 25 % des festgesetzten Nominalwertes der Anteile einzuzahlen; der restliche Anteil innerhalb der folgenden 24 Monate nach Eintragung. Die Zahlungen erfolgen auf ein auf den Namen des gegründeten Unternehmens geführtes Konto.</p>

Vorstand

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 312: Das Gremium besteht aus mindestens 3 Personen.</p>	<p>Art. 359: Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die maximale Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.</p>
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Von der Regelung, dass mindestens ein Vorstand seinen Wohnsitz in der Türkei haben und türkischer Staatsangehöriger sein muss, wurde mit einer zum 30.06.2012 wirksam gewordenen „Reform der Reform“ wieder Abstand genommen. Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied des Vorstandes gewählt werden.</p>
<p>Jedes Vorstandsmitglied muss gleichzeitig Aktionär sein. Eine Hochschulbildung wird nicht vorausgesetzt.</p>	<p>Das Vorstandsmitglied muss nicht gleichzeitig Aktionär sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss eine Hochschulbildung aufweisen können.</p>

Vertretungsbefugnis

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 319: Die Unternehmensführung wird durch den Vorstand ausgeübt, das Erfordernis der zwei Unterschriften und das Innehaben der Vertretungsbefugnis mindestens eines Vorstandes ist nicht erforderlich.</p>	<p>Art. 370: Soweit nicht anders in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen oder der Vorstand nicht lediglich aus einem Mitglied besteht, sind für die Vertretungsbefugnis mindestens zwei Unterschriften erforderlich.</p> <p>Der Vorstand ist befugt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einem Vorsitzenden die Vertretungsbefugnis zu übertragen (Vollziehungsausschuss). Die nicht übertragbaren Kompetenzen sind gesetzlich festgelegt.</p> <p>Zwingend erforderlich ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied die Vertretungsbefugnis inne hat.</p>

Sitzungen des Vorstandes

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 390: Eine Beschlussfassung per elektronischer Kommunikation ist bei Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich.</p> <p>Derartige Beschlüsse sind nachträglich schriftlich abzufassen, mit den Originalunterschriften der abstimmenden Mitglieder zu unterzeichnen und im Beschlussheft einzutragen.</p> <p>Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss ist, dass der Antrag hinsichtlich des Beschlusses sämtlichen Vorstandsmitgliedern übermittelt wurde.</p> <p>Die Wirksamkeit der Beschlüsse setzt die nachträgliche Schriftlichkeit und Unterzeichnung im Original voraus.</p>

Aufsicht

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 397: Die finanziellen Abschlüsse werden durch den Abschlussprüfer den internationalen Prüfungsstandards entsprechend nach den türkischen Prüfungsstandards geprüft.</p> <p>Die finanziellen Abschlüsse des Unternehmens und der Bericht der Aktivitäten des Vorstandes werden geprüft.</p> <p>Ferner wird geprüft, ob und inwiefern der Vorstand Vorkehrungen gegen die das Unternehmen konkret oder potentiell gefährdenden Risiken eingerichtet hat.</p>

Aufsichtsrat

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 347: Nimmt die Aufgaben als Organ des Unternehmens war.</p> <p>Es gelten keine zwingenden Qualifikationen für die Ausübung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied.</p>	<p>Art. 399: Die Aufsicht wird nicht mehr durch ein Organ des Unternehmens ausgeübt.</p> <p>Es wurde eine unabhängige Institution der Wirtschaftsprüfung eingerichtet.</p> <p>Die Suspendierung erfolgt ausschließlich durch ein Gericht.</p> <p>Sofern innerhalb der Frist kein Wirtschaftsprüfer bestimmt wurde, wird dieser auf Antrag des Vorstandes oder eines der Aktionäre durch ein Gericht bestellt.</p>

Prüfereigenschaft

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 400 : Prüfer kann nur sein, wer den Titel eines vereidigten Wirtschaftsprüfers bzw. unabhängigen Wirtschaftsprüfers/freien Buchhalters und Steuerberaters inne hat.</p> <p>Mittlere und kleine Aktiengesellschaften können einen oder mehrere vereidigte bzw. unabhängige Wirtschaftsprüfer/freie Buchhalter und Steuerberater bestimmen.</p> <p>Die Berufung eines Prüfers, der im Allgemeinen mit dem Unternehmen in Verbindung steht, ist untersagt.</p>

Sonderprüfer

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 406: Bei besonderen Angelegenheiten ist durch Gesetz die Einholung eines Gutachtens eines vom unabhängigen Prüfer zu unterscheidenden Sonderprüfers vorgeschrieben.</p> <p>Dies gilt sowohl für die A.Ş., als auch für die Ltd. Şti.</p> <p>Ziel des neuen Gesetzes ist es, hinsichtlich einzelner Geschäfte, die einer ausführlicheren Überprüfung bedürfen, das ordentliche Zustandekommen der benannten Geschäftshandlungen zu gewährleisten.</p>

Geschäfte der Sonderprüfung

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gründung der Gesellschaft• Kapitalerhöhungen• Kapitalminderungen• nicht mehr bei Unternehmensformänderungen, Fusionen und Aufspaltungen gem. Gesetz 6335 vom 26.06.2012 („Reform von der Reform“)• Emission von Wertpapieren oder• jedwede auf ein anderes Unternehmen bezogene Prozesse oder Entscheidungen

Generalversammlung

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 360: Die in Zusammenhang mit den Geschäften des Unternehmens stehenden Rechte wie die Ernennung der Vorstände, die Entlastung des Vorstands hinsichtlich der Rechnungslegung und der Gewinnverteilung werden durch die Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.</p> <p>Im bisherigen TTK besteht keine weitere Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 407: Die Aktionäre üben ihre in Zusammenhang mit den Geschäften des Unternehmens stehenden Rechte im Rahmen der Generalversammlung aus.</p> <p>Neben den delegierten Mitgliedern muss während der Generalversammlung mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.</p> <p>Der Wirtschaftsprüfer und - bei Angelegenheiten im Rahmens seines Zuständigkeitsbereichs - der Sonderprüfer müssen während der Hauptversammlung ebenfalls anwesend sein.</p>

Vorzugsaktien

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Art. 401: Auf Grundlage der Satzung können bestimmten Aktien Sonderrechte, namentlich höhere bzw. bevorzugte Dividenden beinhalten oder die vorrangige Behandlung bei der Liquidation der Gesellschaft gewährleisten.</p>	<p>Art. 478: Durch den Gründungsvertrag oder der Änderung des Gesellschaftsvertrages können bestimmten Beteiligungen Sonderrechte zuteil werden.</p> <p>Vorzüge: Bei dem Recht auf Gewinnausschüttung, Ausschüttung von Liquidationsanteilen, Vorkaufsrechten und dem Wahlrecht gewährleisten solche Aktien das Recht der bevorzugten Behandlung oder ein im Gesetz nicht vorgesehenes weiteres Anteilsrecht.</p> <p>Abweichend vom bisherigen Gesetz sind die Vorzugsrechte definiert.</p>

Anteile mit Wahlrechtsprivileg

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Neues TTK

Art. 479: Das Wahlrechtsprivileg gewährleistet bei gleichen Anteilen an Aktien ein mehrfaches Stimmrecht. **Je Aktie sind maximal 15 Stimmrechte möglich.** Diese Grenze gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund vorliegt.

Das Wahlrechtsprivileg ist bei folgenden Entscheidungen nicht anwendbar:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- b) Wahl des Verfahrensprüfers (gem. Gesetz 6335 vom 26.06.2012 wieder entfallen);
- c) Haftungs- und Enthauptungsklagen.

Übertragungsbeschränkungen von Anteilen - 1

Bisheriges TTK

Gesetzliche Einschränkungen:

Sofern die Valuta der Aktien nicht vollständig bezahlt ist, kann die Gesellschaft für den Fall, trotz mangelnder Vorlage von Sicherheiten nach Aufforderung hierzu, die Zeichnung verweigern.

Sind die Aktien durch Erbschaft, eheliche Vermögenswerte oder Zwangsvollstreckung erworben, ist die Verweigerung der Eintragung mangels Sicherheiten nicht möglich.

Neues TTK

Gesetzliche Einschränkungen:

Art. 491: Sofern die Valuta der Aktien nicht vollständig bezahlt ist, können diese nur mit der Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt durch Erbschaft, Erbschaftsauseinandersetzung, Auseinandersetzung im ehelichen Güterrecht oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Das Unternehmen kann lediglich, sofern die Bonität des Erwerbers zweifelhaft ist und die seitens des Unternehmens geforderten Sicherheiten nicht beigebracht werden, die Zustimmung verweigern.

Übertragungsbeschränkungen von Anteilen - 2

Bisheriges TTK

Einschränkungen durch die Satzung

Art. 418: Das Unternehmen kann nach je nach Lage und **aufgrund der in der Satzung normierten Gründe die Eintragung der Übertragung in das Aktienregister verweigern.**

Die Verweigerung der Eintragung ist auch ohne Angabe von Gründen möglich, sofern dies in der Satzung normiert ist.

Neues TTK

Einschränkungen durch die Satzung

Art. 492: In der Satzung kann bestimmt werden, dass Namensaktien nur mit Zustimmung des Unternehmens übertragen werden können.

Diese Einschränkung gilt auch bei Nießbrauch.

Befindet sich die Gesellschaft im Liquidationsstadium, gelten bzgl. der Übertragung von Anteilen keine Beschränkungen.

Übertragungsbeschränkungen von Anteilen - 3

Bisheriges TTK	Neues TTK
Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.	<p>Art. 493: Die Gesellschaft kann den Antrag auf Erteilung der Zustimmung mit der Begründung zurückweisen, dass ein Gegengebot auf Übernahme der Anteile zum tatsächlichen Kaufpreis durch eigene und sonstige Anteilshalter oder dritte Personen abgegeben wird.</p> <p>Dasselbe gilt auch für die Fälle der Übertragung infolge Erbschaft und der Auseinandersetzung im ehelichen Güterrecht.</p> <p>Weitere ähnliche Einschränkungen sind im neuen TTK in Art. 493 zu finden.</p>

Limited Şirketi (Ltd. Şti.) – GmbH nach türkischem Recht Zahl der Gesellschafter und Kapital

Bisheriges TTK	Neues TTK
Art. 503: Gründung durch zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen.	Art. 573: Gründung durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen.
Art. 574: Die Gesellschaft hat mindestens 2 und höchstens 50 Gesellschafter.	Art. 574: Die Gesellschaft kann höchstens 50 Gesellschafter haben.
Art. 507: Das Grundkapital der Ltd. Şti. beträgt mindestens 5.000,00 TL	Art. 580: Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 10.000,00 TL und ist vor Gründung einzuzahlen. Die im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen zwingenden Bestimmungen sind ähnlich der Regelungen zur Aktiengesellschaft.

Im Gesellschaftsvertrag zu kodifizierende zwingende Regelungen - 1

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Neues TTK

Art. 577: Im Gesellschaftsvertrag zu regelnde verbindliche Regelungen:

Einschränkungen im Rahmen der Übertragung von Aktien.

Das Recht der Gesellschafter oder der Gesellschaft hinsichtlich der **Regelung der Anteile des Stammkapitals, der Ausübung der Vorkaufsrechte, des Wiedererwerbs und des Ankaufs der Anteile.**

Die Festlegung der Nachschussverpflichtung in Art und Umfang.

Im Gesellschaftsvertrag zu kodifizierende zwingende Regelungen - 2

Bisheriges TTK	Neues TTK
Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.	<p>Festsetzung der Nebenleistungsverpflichtungen nach Art und Umfang.</p> <p>Das Vetorecht bestimmter oder bestimmbarer Gesellschafter oder das Recht trotz Stimmengleichheit - beispielsweise aufgrund einer durch die Gesellschaftsversammlung durchgeführten Abstimmung - eine stärkeres Wahlrecht zu gewähren.</p> <p>Die anzuwendenden vertraglichen Strafregelungen bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung der nach Gesetz oder nach Satzung bestimmten Verpflichtungen.</p>

Im Gesellschaftsvertrag zu kodifizierende zwingende Regelungen - 3

Bisheriges TTK	Neues TTK
Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.	Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zu Wettbewerbsverboten . Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zur Beschlussfassung, zum Wahlrecht und der Stimmenauswertung . Die Übertragung der Vertretungsbefugnis der Gesellschaft auf Dritte. Weiterhin ist eine Vielzahl von ähnlichen Bestimmungen kodifiziert.

Informations- und Untersuchungsrecht

Bisheriges TTK	Neues TTK
Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.	<p>Art. 614: Jeder Gesellschafter hat das Recht gegenüber der Geschäftsführung, über alle Geschäfte und Rechnungen informiert zu werden und Untersuchungen hinsichtlich einzelner Angelegenheiten anzustellen.</p> <p>Besteht die Gefahr, dass die Gesellschafter die errungenen Informationen zum Nachteil der Gesellschaft verwenden werden, kann die Geschäftsführung die Informations- und Untersuchungsrechte in erforderlichem Umfang einschränken. In dieser Angelegenheit entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters.</p>

Gesellschaftsvertretung - 1

Bisheriges TTK

Art. 540: Sofern nicht anders geregelt, sind alle Gesellschafter ermächtigt und verpflichtet, gemeinschaftlich die Gesellschaft zu führen und zu vertreten.

Durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung und -vertretung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden.

Die nach Gründung der Gesellschaft eintretenden Gesellschafter sind nicht zur Geschäftsführung oder -vertretung ermächtigt bzw. verpflichtet, sofern kein anderslautender Gesellschafterbeschluss vorliegt.

Neues TTK

Art. 623: Die Geschäftsführung und -vertretung wird durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Durch Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung und -vertretung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf Dritte übertragen werden.

Mindestens ein Gesellschafter muss zur Geschäftsführung und -vertretung befugt sein.

Gesellschaftsvertretung - 2

Bisheriges TTK	Neues TTK
<p>Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.</p>	<p>Art. 624: Sofern die Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer vertreten wird, wird einer, ungeachtet dessen, ob er Gesellschafter ist oder nicht, durch Gesellschaftsbeschluss zum leitenden Geschäftsführer ernannt.</p> <p>Sofern die Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer vertreten wird, ergehen die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit kommt der Stimme des leitenden Geschäftsführers höheres Gewicht zu. Der Gesellschaftsvertrag kann diesbezüglich andere Regelungen treffen.</p>

Gesellschaftsvertretung - 3

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Neues TTK

Art. 625: unübertragbare und unverzichtbare Rechte der Geschäftsführung

Die Leitung der Gesellschaft auf der oberen Ebene und die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen.

Die Limited Şirketi kleineren Umfangs ausgenommen, die Frühdiagnose von Risiken und die Einberufung eines Ausschusses der Geschäftsführung.

Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse.

Bei drohender Insolvenz der Gesellschaft, die Meldung dieses Umstandes an das Gericht.

Wohnsitz der Geschäftsführer

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Neues TTK

Von der Regelung, dass mindestens einer der Geschäftsführer seinen **Wohnsitz in der Türkei** haben und dieser Geschäftsführer zur **Einzelvertretung** der Gesellschaft befugt sein muss, wurde mit einer zum 30.06.2012 wirksam gewordenen „Reform der Reform“ (Gesetz mit der Ziffer 6335 vom 26.06.2012) wieder Abstand genommen.

Hinweis: Ist ein ausländischer Geschäftsführer in der Türkei ansässig, sind zusätzlich gemäß den entsprechenden Gesetzen seine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis einzuholen.

Wirtschaftsprüfung

Bisheriges TTK

Im bisherigen TTK besteht keine Regelung in dieser Angelegenheit.

Neues TTK

Art. 635: Die Vorschriften über die Aktiengesellschaften finden bzgl. der Wirtschaftsprüfung und Prüfungsverfahren entsprechende Anwendung.

Nachtrag: Handelsvertreterrecht

- Anpassung an die europäische Handelsvertreterrichtlinie mit Stärkung der Rechte des Handelsvertreters
- Wesentliche Änderung mit praktischer Relevanz für deutsch-türkischen Rechtsverkehr: Einführung des nachvertraglichen Ausgleichsanspruchs
- Ausgleichsanspruch darf Durchschnittsverdienst der letzten fünf Jahre nicht übersteigen, Eigenkündigung des Handelsvertreters oder sein Verschulden schließen Anspruch aus

Grundlegende Neuerungen

- Anzahl der Gesellschafter
- Kapitalbeträge
- Geschäftsführung und -vertretung
- Qualifikation der Vorstände
- Prüfungsrichtlinien
- Modalitäten bei der Gründung
- Publizitätsverpflichtung im Internet auf eigener Präsenz
- Schutz des Unternehmenskapitals
- Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Reglementierung des Gesellschaftsvertrages
- Strafen und rechtliche Verantwortlichkeiten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**